

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Gemeinde Maselheim beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verlegung des Ackenbachs. Die Verlegung soll die Vergrößerung des Retentionsbeckens für das Baugebiet „Ackenbach“ ermöglichen. Die Maßnahme findet auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst. Nrn. 1893, 1894 und 1899 Gemarkung Sulmingen, Gemeinde Maselheim statt.

Die Verlegung des Ackenbachs im Planungsabschnitt umfasst eine geringfügige Verlängerung auf eine Gesamtlänge von 75 m. Die Sohlbreite wurde zur Schaffung von möglichst natürlichen Abflussverhältnissen variiert, orientiert sich jedoch an den vorhandenen Sohlbreiten des Ackenbachs. Die Abgrenzung zum Retentionsbecken erfolgt mittels eines Dammes, welcher im Falle von Hochwasser überströmbar ist. Dies stellt den schadlosen Abfluss in Richtung des Einlaufbauwerks im Ackenbach sicher. Die entfallenen Bäume werden nach der Fertigstellung der Arbeiten neu gepflanzt.

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen keine relevanten Artengruppen betroffen. Es ist deshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Hervorzuheben ist, dass das Plangebiet in den Hochwassergefahrenkarten nicht als Überschwemmungsgebiet aufgeführt ist. Da es in der Vergangenheit, vor allem im Jahr 2016 zu Überflutungen im Planungsgebiet kam, liegt das Planungsgebiet in einem deklaratorischen Überschwemmungsgebiet. Auch bei den übrigen Schutzgütern Mensch, Fläche, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturelles Erbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Somit wird durch die Verlegung des Ackenbachs das Gewässer insgesamt ökologisch aufgewertet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

08.07.2021

Gez.
Svenja Herle
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 8. Juli 2021